

Hörl Kunststofftechnik GmbH & Co. KG– Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1 Geltung dieser Einkaufsbedingungen

- 1.1 Diese AEB gelten für alle Verträge, die Hörl Kunststofftechnik GmbH & Co.KG (nachfolgend als HÖRL bezeichnet) als Käufer oder Besteller abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen des Verkäufers, Lieferanten oder Dienstleisters (nachfolgend nur Lieferant) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn HÖRL ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt HÖRL nur insoweit an, als HÖRL ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: „Vertragsprodukte“) oder deren Bezahlung bedeutet keine solche Zustimmung.
- 1.2 Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.3 Rechte, die HÖRL nach den gesetzlichen Vorschriften über diese AEB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Lieferabrufe von HÖRL sind rechtsverbindlich. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung von HÖRL als kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Einzel- und Rahmenbestellungen sind unverzüglich nach Erhalt vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen.
- 2.2 Schweigt HÖRL auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.3 Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Hörl.
- 2.4 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist Hörl zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3 Inhalt und Umfang der Leistungspflicht

- 3.1 Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den bei Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
- 3.2 Der Lieferant sichert zu, bei seinen Lieferungen alle Anforderungen und Stoffverbote nach den gesetzlichen Bestimmungen, die für die EU Gültigkeit haben, einzuhalten (insbesondere Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (EG Nr. 1005/ 2009), Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase (EG Nr. 842/ 2006), Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“, EG Nr. 1907/ 2006) und Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren (2006/ 66/ EG). Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, bei seinen Lieferungen die aktuellen Grenzwerte der RoHS-Richtlinie (2011/ 65/ EU) einzuhalten.
- 3.3 HÖRL übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über-, Unter- oder Teillieferungen und Änderungen der Vertragsprodukte sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von HÖRL zulässig.
- 3.4 Der Lieferant verpflichtet sich, an der Zertifizierung nach TS 16949 und ISO 14001 zu arbeiten.
- 3.5 Der Lieferant verpflichtet sich, das in den von ihm gelieferten Produkten verwendete Tantal, Zinn, Wolfram und Gold nur von konfliktfreien Schmelzereien/Veredlern zu beziehen. Diese Schmelzereien sind in der CFSI-zertifizierten oder Active Smelter List aufgeführt. Einige dieser Schmelzereien/Veredler können in der DR Congo-Region und umliegenden Ländern sein, wurden aber durch ein Drittpartei-Audit der CFSI als konfliktfrei bestätigt.

4 Preisstellung und Gefahrenübergang

- 4.1 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, erfolgt die Lieferung geliefert verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010). Wird im Einzelfall kein Ort genannt, gilt das Werk von HÖRL in Laufen, Deutschland als benannter Ort.

4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer und der Bestellposition beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung an HÖRL zu senden. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Versandanzeigen und Rechnungen müssen mit der Bestell-Nr. und Artikel-Nr. versehen sein.

4.3 Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Vertragsprodukte unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

4.4 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.

4.5 Preise verstehen sich – soweit nichts anderes vereinbart ist – geliefert verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung, Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten.

4.6 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist HÖRL berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

4.7 Mehrwegverpackungen des Lieferanten sendet HÖRL auf Kosten und Gefahr des Lieferanten nur dann zurück, wenn der Lieferant auf den Lieferpapieren auf die leihweise Überlassung hinweist

5 Änderungen, Lieferung und Lieferverzug

5.1 Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies HÖRL unverzüglich mitzuteilen. HÖRL wird dann bekannt geben, ob sie den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen will.

5.2 HÖRL behält sich Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss vor, soweit dies für den Lieferanten zumutbar oder branchenüblich ist. HÖRL wird bei Änderung der Leistung die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen berücksichtigen.

5.3 Verwendet der Auftragnehmer andere als vom Auftraggeber genehmigte Werkzeuge, Vormaterialien oder Herstellverfahren, so hat er zunächst die Zustimmung von HÖRL einzuholen einschließlich einer nochmaligen Bestätigung eines schon bestehenden Auftrags.

5.4 Der in der Bestellung von HÖRL angegebene Liefertermin ist verbindlich. Liefertermin bedeutet Eintrefftermin am angegebenen HÖRL Standort.

5.5 Der Lieferant ist verpflichtet, HÖRL unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

5.6 Im Fall des Lieferverzugs stehen HÖRL die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.

5.7 Unabhängig hiervon ist HÖRL berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangener Woche, insgesamt jedoch höchstens 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen, es sei denn der Lieferant weist nach, dass HÖRL tatsächlich überhaupt kein oder ein wesentlich, mindestens jedoch um 10% niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines über die Pauschale in Satz 1 hinausgehenden Schadens durch HÖRL wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

5.8 Die vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die HÖRL wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

5.9 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von HÖRL bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

6 Zahlungen und Zahlungsbedingungen

6.1 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Zahlung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei Zahlungsverzug schuldet HÖRL Verzugszinsen in

- Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB.
- 6.2 Entwürfe, Zeichnungen, Kostenvorschläge und Muster werden nur vergütet, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
- 6.3 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HÖRL nicht berechtigt, seine Forderungen gegen HÖRL an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wird der Lieferant seinerseits unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beliefert, gilt die Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen HÖRL entgegen Satz 1 ohne die Zustimmung von HÖRL an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. HÖRL kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.
- 7 Höhere Gewalt**
- 7.1 Arbeitskämpfe (jedoch keine auf das Unternehmen des Lieferanten beschränkte Streiks), Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Pflichten. Dies gilt nicht, soweit – etwa hinsichtlich der jederzeitigen Sicherstellung einer Notproduktion – etwas anderes vereinbart ist.
- 7.2 Die Vertragspartner sind im Fall des Eintritts oder des Erkennbarwerdens von Umständen höherer Gewalt verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Informationen auszutauschen.
- 8 Weitergabe von Informationen und Gegenständen**
- 8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kundendaten sowie sämtliche Unternehmensdaten von HÖRL. HÖRL behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an den in Satz 1 aufgelisteten Informationen und Gegenständen vor.
- 8.2 Der Lieferant darf nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HÖRL mit seiner Geschäftsverbindung zu HÖRL werben.
- 8.3 Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen geheim zu halten und sie Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von HÖRL offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
- 8.4 Der Lieferant wird die vorstehenden Geheimhaltungspflichten auch an seine Mitarbeiter und Unterprioritäten weitergeben.
- 8.5 Besteht zwischen den Parteien eine separate Geheimhaltungsvereinbarung, geht diese den obigen Ziffern 8.1, 8.3 und 8.4 vor. Die Regelung in Ziffer 8.2 bleibt unberührt, wenn nicht separat ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 9 Beistellung von Material und Vorrichtungen**
- 9.1 HÖRL behält sich an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum vor. Sie sind auf Verlangen jederzeit herauszugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, sie sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern.
- 9.2 Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten, die von der mit HÖRL vereinbarten Verarbeitung oder Umbildung abweichen, werden vorher mit HÖRL abgestimmt. Wird die beigestellte Ware mit anderen, HÖRL nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt HÖRL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, sollte dies nicht möglich sein, wird der Lieferant HÖRL in Höhe des Warenwertes der beigestellten Ware entschädigen.
- 9.3 Alle Beistellungen sind vom Lieferanten unverzüglich auf optisch erkennbare Mängel sowie Mengen- und Identitätsabweichungen zu untersuchen. Differenzen sind HÖRL innerhalb von drei Werktagen anzuzeigen.
- 9.4 Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen an den beigestellten Materialien bzw. Vorrichtungen vornehmen, soweit solche Prüfungen gesondert mit HÖRL vereinbart oder nach Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt er Qualitäts- oder Quantitätsmängel fest, hat er HÖRL unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Sind diese Mängel auf ein Verschulden des Lieferanten z. B. bei Lagerung oder Fertigung zurückzuführen, ist der Lieferant verpflichtet, bei HÖRL eine kostenpflichtige Ersatzlieferung zu bestellen.
- 9.5 HÖRL behält sich das Eigentum sowie jegliche Schutzrechte an von HÖRL bezahlten oder gestellten Mustern, Modellen, Werkzeugen, Produktinformationen, Unterlagen etc. vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Muster, Modelle, Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von HÖRL bestellten Waren einzusetzen und auf Verlangen jederzeit zurückzusenden, soweit sie nicht noch für konkrete Aufträge von HÖRL benötigt werden.
- 10 Garantie, Gewährleistung**
- 10.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung von HÖRL einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.
- 10.2 Nach Eingang von Vertragsprodukten wird HÖRL unverzüglich prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen („offene Mängel“). Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel werden unverzüglich gerügt. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen HÖRL nicht. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der Vertragsprodukte festgestellt werden („versteckte Mängel“), rügt HÖRL unverzüglich. Der Lieferant verzichtet hinsichtlich versteckter Mängel auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Der Lieferant verpflichtet sich, sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung auszurichten.
- 10.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 10.4 Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsprodukte mängelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
- 10.5 Der Lieferant teilt HÖRL innerhalb von zwei Arbeitstagen ab dem Eingang der zurück gelieferten bemängelten Ware beim Lieferanten mit, welche Mängelbeseitigungsmaßnahmen sofort eingeleitet wurden.
- 10.6 Stimmt HÖRL Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen des Lieferanten zu, berührt dies die alleinige Verantwortung des Lieferanten für das Vertragsprodukt nicht, insbesondere verzichtet HÖRL dadurch nicht auf Gewährleistungsansprüche. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen oder sonstige Mitwirkungshandlungen zu der Leistungserbringung des Lieferanten durch HÖRL.
- 10.7 Muss der Lieferant auf Grund seiner Sachkenntnis erkennen, dass die von HÖRL abgegebene Bestellung unvollständig ist oder dass durch die Lieferung der mit der Bestellung von HÖRL verfolgte Zweck nicht zu erreichen ist, so hat er HÖRL hierüber umgehend und umfassend schriftlich zu informieren.
- 10.8 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich HÖRL zu. Der Lieferant kann die von HÖRL gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.
- 10.9 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von HÖRL gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, würde die Nacherfüllung vom Lieferanten zu Unrecht verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder für HÖRL unzumutbar, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann HÖRL die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen.
- 10.10 Der Lieferant erstattet ferner infolge der mangelhaften Lieferung angefallene und erforderliche Aufwendungen, wie insbesondere Sortierkosten und, sofern HÖRL die gelieferten mangelhaften Produkte bereits verbaut hat, auch die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der mängelfreien Produkte.
- 10.11 Mängelansprüche verjähren in drei Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht; in diesem Fall gilt eine Frist von fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsprodukts (Gefahrübergang).

10.12 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

11 Haftung/ Verjährungsfristen

11.1 Die Haftung des Lieferanten regelt sich nach Ziffer 10 und 12. Ein Ausschluss für die Haftung, auch wegen leichter Fahrlässigkeit, ist nicht möglich.

11.2 Es gelten die Verjährungsfristen nach Ziffer 10; eine Verkürzung der Verjährungsfristen ist ausgeschlossen.

12 Produkthaftung, Rückrufaktionen

12.1 Für den Fall, dass HÖRL aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, HÖRL von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsprodukts verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

12.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 12.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Ist HÖRL verpflichtet wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Vertragsprodukts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundene Kosten.

12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen und HÖRL auf Verlangen eine Kopie der Haftpflichtpolice herauszugeben.

12.4 Für Maßnahmen, die HÖRL oder Kunden von HÖRL zur Schadensabwehr treffen (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er nach diesen AGB oder aufgrund Gesetzes verpflichtet ist. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, wird HÖRL den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und HÖRL wird sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich.

12.5 Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und HÖRL diese nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird, soweit HÖRL es für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit HÖRL abschließen.

13 Rücktritts- und Kündigungsrechte

13.1 HÖRL ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- a) der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
- b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber HÖRL gefährdet ist,
- c) beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt,
- d) der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder
- e) der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.

13.2 Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so ist HÖRL zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn HÖRL an der Teilleistung kein Interesse hat.

13.3 Sofern HÖRL aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktritt oder ihn kündigt, hat der Lieferant HÖRL die hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

13.4 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 13 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

14 Schutzrechte

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Der Lieferant stellt HÖRL und HÖRL-Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die HÖRL in diesem Zusammenhang entstehen.

Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

HÖRL ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken, es sei denn dies ist für den Lieferanten mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

15 Ersatzteile

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung der Liefergegenstände für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Auslaufen der Serie bzw. wenn die Serie noch nicht ausgelaufen ist nach Beendigung des Vertrages mit HÖRL, sicher zu stellen. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion solcher Ersatzteile einzustellen, wird er HÖRL dies unverzüglich, mindestens jedoch 12 Monate vor der Einstellung der Produktion mitteilen.

16 Lieferanten-Erklärung zu Exportdaten, statistische Warennummer, Warenursprung

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die europäischen und deutschen Exportkontrollbestimmungen und soweit die Ausfuhr/Verbringung der Güter dem US-Recht unterfällt, auch die US-(Re)-Exportbestimmungen anzuerkennen und einzuhalten. Des Weiteren verpflichtet er sich, die sog. Lieferanten-Erklärung zu Exportdaten vollständig auszufüllen und HÖRL zu übergeben.

15.2 Für Schäden, die HÖRL durch die schuldhaftige Nichtbeachtung der erforderlichen Sorgfalt bei Angabe der in der Lieferanten-Erklärung enthaltenen Daten, d.h. insbesondere in den Fällen, in denen sich diese als falsch herausstellen, haftet der Lieferant gegenüber HÖRL in vollem Umfang.

17 Allgemeine Bestimmungen

17.1 Der Lieferant darf den Auftrag oder Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HÖRL an Dritte, insbesondere Unterlieferanten, weitergeben.

17.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen HÖRL im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von HÖRL anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

17.3 Soweit in diesen Bedingungen für Mitteilungen oder Erklärungen der Vertragspartner die Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung der Erklärung per E-Mail oder Telefax eingehalten.

17.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen bzw. Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist – vorbehaltlich einer kraft Gesetzes bestehenden anderweitigen ausschließlichen Zuständigkeit – der Geschäftssitz von HÖRL. HÖRL ist berechtigt, den Lieferanten alternativ auch am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung zu verklagen.

18.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand: 05/ 2017